

- b) Bei den unvermeidbaren Härten und Schädigungen privater und allgemeiner Interessen entscheidet die Beurteilung der Frage: Wo nützt der betreffende Hilfsdienstpflichtige zur Zeit dem Vaterlande am besten? Können andere Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden, deren Herausnehmen aus ihrer bisherigen Tätigkeit mit weniger Nachteilen verbunden ist?

Bei sonst gleichen Verhältnissen sind jüngere vor älteren, unverheiratete vor verheirateten Hilfsdienstpflichtigen heranzuziehen.

4. Es kommen für die Reihenfolge der Einberufungen in Frage:

- a) zuerst die Hilfsdienstpflichtigen, welche sich auf den „Meldekarten für Hilfsdienstpflichtige“, Ziffer 14, freiwillig gemeldet haben,
- b) demnächst die Hilfsdienstpflichtigen, welche zur Zeit gar nicht oder nicht voll in ihrer bisherigen Tätigkeit beschäftigt sind,
- c) sodann alle die vollbeschäftigten Hilfsdienstpflichtigen, welche in ihrer bisherigen Tätigkeit durch weibliche Personen, durch Jugendliche oder durch Männer über 60 Jahren ersetzbar sind,
- d) schließlich der Rest aller Hilfsdienstpflichtigen, die noch nicht im Sinne des § 2 des Hilfsdienstgesetzes tätig sind, gleichgültig, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Solange als möglich ist die Einberufung Hilfsdienstpflichtiger zu vermeiden, deren Heranziehung nachweisbar eine schwere Schädigung öffentlicher, auch volkswirtschaftlicher Interessen zur Folge haben würde, sowie derjenigen, die durch langfristige Verträge gebunden sind, und endlich der kriegsbeschädigten Hilfsdienstpflichtigen, welche eine dauernde Tätigkeit außerhalb der Beschäftigungsarten des § 2 des Hilfsdienstgesetzes gefunden haben.

5. Ueber alle Schwierigkeiten und Zweifel hinweg muß das Ziel unbedingt erreicht werden, daß der von den Kriegsamtsstellen geforderte Bedarf an Arbeitskräften durch die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse in weitestem Maße gedeckt wird.

6. Die Einberufungsausschüsse werden auf Grund des eingereichten Kartenmaterials sowie etwaiger persönlicher Rücksprachen allein nicht in der Lage sein, die einschlägigen Verhältnisse ganz zutreffend zu beurteilen. In solchen Fällen wenden sie sich am zweckmäßigsten um Auskunft an die zuständigen Orts- und Staatsbehörden, Arbeitsnachweise jeder Art, die Vertretung von Industrie und Handel, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände. Ebenso können Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Diese Stellen werden meist am besten wissen, wo Hilfsdienstpflichtige am ehesten aus ihrer bisherigen Tätigkeit herausgenommen werden können.